



# ZWECKVERBAND SCHWIMMBAD AM SONNENBERG

## Nutzungsordnung für das Schwimmbad am Sonnenberg



## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck .....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Altersbegrenzung und Aufsichtspflicht .....	3
4	Abonnemente, 12-er Karte und Einzeleintritte.....	3
5	Zahlung .....	4
6	Haftung .....	4
7	Fundgegenstände.....	4
8	Zu widerhandlung .....	4
9	Datenschutz.....	4
10	Öffnungszeiten und Zutritt .....	5
11	Einschränkung der Nutzung .....	5
12	Hygiene.....	5
13	Verhalten .....	6
14	Verbote .....	7
15	Bewilligung von Nutzungen.....	7
	Inkrafttreten .....	8

### Hinweis zur Schreibform

In der nachfolgenden Nutzungsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Gestützt auf Art. 24 des Organisationsreglements des Zweckverbands Schwimmbad am Sonnenberg erlässt die Betriebskommission die nachfolgende Nutzungsordnung:

## 1 Zweck

Das Schwimmbad am Sonnenberg ist eine Anlage des Zweckverbandes «Schwimmbad am Sonnenberg». Das Schwimmbad soll der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, Erholung und Entspannung dienen.

Jegliche gewerbliche Nutzung oder das Anbieten von kostenfreien Kursen (z.B. Yoga oder Tauchschulen) bedarf einer Bewilligung durch die Betriebskommission. Da diese Nutzungen nicht dem primären Zweck des Schwimmbads am Sonnenberg dienen, werden solche Nutzungen nur eingeschränkt bewilligt. Nutzungen, die andere Nutzer des Schwimmbads einschränken und nicht bewilligt sind, sind untersagt.

## 2 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für das gesamte Areal des Schwimmbads des Zweckverbands «Schwimmbad am Sonnenberg». Mit dem Betreten des Areals anerkennt jede besuchende Person die Nutzungsordnung für das Schwimmbad am Sonnenberg.

## 3 Altersbegrenzung und Aufsichtspflicht

Kinder unter 10 Jahren dürfen das Schwimmbad nur mit einer Begleitperson, die das 16. Altersjahr vollendet hat, nutzen. Diese Begleitperson hat die umfassende Aufsichtspflicht. Dasselbe gilt für jegliche Art von Gruppen, in denen sich Kinder unter 10 Jahren aufhalten.

## 4 Abonnemente, 12-er Karte und Einzeleintritte

### Abonnemente

Abonnemente für das Schwimmbad sind persönlich und sind nicht übertragbar. Die Personalien sowie ein Foto der Person, die das Abonnement gelöst hat, werden direkt vor Ort erfasst. Die Gültigkeitsdauer des Abonnements ist auf eine Saison beschränkt. Die Abonnemente dürfen nicht gelocht, laminiert oder anderweitig beschädigt werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Karte kann eine Ersatzkarte erstellt werden. Dafür wird eine Umtriebsgebühr von CHF 10.00 eingezogen.

### 12-er Karte

Die 12er-Karten sind auf andere Personen übertragbar, sofern sie den gleichen Tarif bezahlen. 12er-Karten können während der Dauer von 5 Jahren (ab Kaufdatum) genutzt werden. Eine Rückerstattung für nicht genutzte Eintritte oder bei einer Schliessung des Schwimmbads ist nicht möglich. Die Karten dürfen nicht gelocht, laminiert oder anderweitig beschädigt werden. Bei Beschädigung der Karte kann eine Ersatzkarte erstellt werden. Dafür wird eine Umtriebsgebühr von CHF 10.00 eingezogen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.



### Einzeleintritte

Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Schwimmbad. Beim Verlassen der Anlage verfällt die Gültigkeit.

### 5 Zahlung

Die Zahlung der Abonnemente, 12er-Karten und Einzeleintritte erfolgt beim Betreten des Areals an der Kasse. Die Bezahlung ist in bar oder gegen Gebühr via Twint, EC- oder Kreditkarte mit Sum'up möglich.

### 6 Haftung

Die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie das Besuchen von allfälligen Kursen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Haftung des Zweckverbands für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

Für die Zerstörung, Beschädigung, das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen sowie die ausserhalb abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder, fahrzeugähnliche Geräte etc. haftet der Zweckverband nicht.

Unfälle jeglicher Art sind dem Personal des Schwimmbads unverzüglich mitzuteilen.

### 7 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an das Personal des Schwimmbads abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### 8 Zuwiderhandlung

Grobe oder wiederholte Verstösse gegen die Nutzungsordnung oder Weisungen des Personals können das Aussprechen eines Hausverbotes zur Folge haben. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Eintritten. Wer das Schwimmbad ohne gültiges Zutrittsticket betritt, wird eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 verrechnet. Dies gilt auch, wenn der günstigere Tarif bezahlt wird, ohne darauf Anspruch zu haben.

### 9 Datenschutz

Gäste des Schwimmbads sind damit einverstanden, dass die persönlichen Daten für die Überprüfung der Gültigkeit des Abonnements und für die Ausübung anderer Leistungen beim Zweckverband abgelegt werden. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

## 10 Öffnungszeiten und Zutritt

Die Betriebskommission legt die Öffnungszeiten fest.

Bei Parallelbetrieb verschiedener Nutzungsgruppen (z. B. Tauchschule) besteht kein Anspruch auf die Nutzung aller Teile des Bades zur gleichen Zeit.

Die Badezeit endet spätestens 15 Minuten vor Betriebsende.

## 11 Einschränkung der Nutzung

Die Betriebsleitung kann die Nutzung des Schwimmbads aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder aus organisatorischen Gründen ganz oder teilweise einschränken. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung des Eintrittspreises.

Erfordert der allgemeine Betrieb eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen können die Badi-Verantwortlichen die Nutzung entsprechend begrenzen. Die Freigabe der Einrichtungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Situation durch die Aufsichtspersonen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

## 12 Hygiene

Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Über unsittliche Badebekleidung und deren Verbot entscheidet die Badeaufsicht. Bekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Ausgussbecken und Duschen im Umkleide- und Sanitärbereich zu benutzen.

Das Duschen vor der Benutzung der Badebecken ist obligatorisch. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln bzw. -geräten ausserhalb der Duschräume sind nicht gestattet.

In Umkleide-, Sanitär- und Badebereich ist sowohl die Konsumation von Getränken und Esswaren sowie das Rauchen / Dampfen untersagt.

Kleinkinder haben Badewindeln zu tragen. Das Benutzen von Badewindeln ist nur im Kinderplanschbecken erlaubt und in allen anderen Pools sowie der Wasserrutsche verboten.

## 13 Verhalten

### Rauchen

Das Rauchen sowie Dampfen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt (Aschenbecherpflicht). In Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen ist es vollständig untersagt.

### Verpflegung und Alkohol

Die Konsumation von Getränken und Esswaren ist in Wassernähe untersagt. Das Mitbringen von Wein oder Spirituosen ist verboten. Nach Alkoholkonsum ist das Baden verboten. Wird Alkohol zur Gefährdung einer besuchenden Person selbst oder anderen Besuchenden, wird die Person von der Anlage verwiesen. Jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln ist verboten.

### Belästigung/Unsittlichkeit

Zum Schutz aller besuchenden Personen werden jegliche Unsittlichkeiten und Belästigungen nicht geduldet. Bei Nichtbeachtung behält sich der Zweckverband vor, einen Verweis oder ein Hausverbot auszusprechen und bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

### Foto- und Videoaufnahmen

Fotografieren und Videoaufnahmen sind auf dem Areal des Schwimmbads nicht gestattet.

### Benutzung des Bades

Die Wechselkabinen und Sammelumkleiden dienen nur dem Umziehen.

Die Garderobenschränke müssen am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder geöffnet sein. Das Personal des Freibades ist berechtigt, noch verschlossen Garderobenschränke nach Betriebsende zu öffnen. Ersatzansprüche bei Verlust von untergebrachten Gegenständen jeglicher Art bestehen nicht.

Jegliche Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen.

Der Schwimmbereich darf nur von Personen ohne Schwimmhilfe benutzt werden.

Es ist verboten, von den Längsseiten in die Becken zu springen.

Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich, kleine Kinder nur das Kinderplanschbecken benutzen

Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchel Geräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den Badebereich nicht mit Strassenschuhen betreten. Badeschuhe sind in den Becken nicht erlaubt.



### Benutzung spezieller Einrichtungen

Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z.B.: Wasserrutschbahn, Sprudler, Spielgeräte) erfolgt auf eigene Gefahr und verlangt Umsicht- und Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Wenn Besuchende bei unsachgemässer Benutzung dieser Einrichtungen Schäden verursachen, haften sie dafür.

Das Benutzen der Wasserrutschbahn durch Nichtschwimmer erfolgt auf eigene Gefahr, die Verantwortung obliegt der beaufsichtigenden Person des Nichtschwimmers. Die Wasserrutschbahn darf nur vorwärts sitzend benutzt werden.

Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Rutschbereich frei ist und ein ausreichender Sicherheitsabstand besteht.

Ob die Wasserrutschbahn zum Rutschen freigegeben ist, entscheidet das zuständige Personal.

Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

### 14 Verbote

Es ist untersagt,

- Tiere auf das Areal mitzubringen. Die Ausnahmegewilligung für zertifizierte Blindenführ- oder Assistenzhunde wird durch die Badeaufsicht erteilt. Es ist diesen Hunden jedoch untersagt, sich im Schwimmbecken bzw. im Wasser aufzuhalten.
- Personen in die Becken hineinzwerfen oder -zu stoßen
- Badegäste durch Spiele, Musik oder anderen Tätigkeiten zu belästigen
- sportliche Aktivitäten (Schwimmen, Wasser-Gymnastik) in den vorgesehenen, bzw. abgegrenzten Bereichen zu behindern, bzw. zu stören
- sich bei Gewitter in den Becken, Beckenumgängen und den Freiflächen aufzuhalten
- auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken
- Gegenstände wegzuwerfen
- Zelte aufzuschlagen und Feuer- oder Kochstellen anzulegen (gilt auch für Einweggrills)
- das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeit auf dem Areal des Schwimmbads

### 15 Bewilligung von Nutzungen

Für Nutzungen, die nicht dem primären Zweck des Schwimmbads entsprechen (insbesondere Schwimm- und Tauchunterricht, Wasserfitness, etc.), bedarf es einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung der Betriebskommission.

Für die Nutzung des Schwimmbads für Tauchunterricht gelten folgende Bestimmungen:

- a) Will ein Anbieter das Schwimmbad für Tauchunterricht nutzen, so hat er dies vor Beginn der Saison, spätestens bis zum 31. März, mit einem schriftlichen Gesuch bei der Betriebskommission zu beantragen.
- b) Es werden nur Bewilligungen für eine Saison erteilt.
- c) Pro Saison wird einem Anbieter unabhängig von der Anzahl Nutzungen eine Pauschale von CHF 1500.- verrechnet. Diese Pauschale ist vor der ersten Nutzung zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, wird die Nutzung nicht zugelassen.
- d) Die Unterrichtsstunden müssen spätestens am Vortag angemeldet und durch die Badeaufsicht bestätigt werden.
- e) Es darf jeweils nur ein Anbieter im Schwimmbad unterrichten. Die Unterrichtszeiten werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben.
- f) Die Nutzung des Schwimmbads für den Tauchunterricht ist nur morgens zwischen 6 und 11 Uhr erlaubt. Die Nutzung ist zudem nur am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag erlaubt.
- g) Während der Schulferien ist der Tauchunterricht nicht erlaubt.
- h) Spezielle Anlässe der Schulen oder Sonderveranstaltungen haben Vorrang.
- i) Jeder Anbieter kann das Schwimmbad maximal 1x pro Woche nutzen.

#### Sonderveranstaltungen

Die Nutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Beachparty, können zusätzliche Ausnahmen zugelassen oder Auflagen erlassen werden, z. B. Änderung der Öffnungszeiten oder ein Benutzungsverbot aller Badeeinrichtungen. Solche Nutzungen bedürfen einer Bewilligung durch die Betriebskommission.

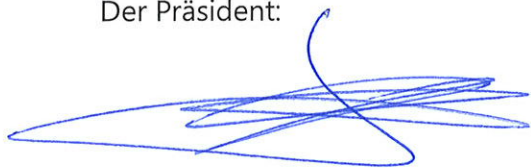
#### Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für das Schwimmbad am Sonnenberg tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzt die davor gültigen Haus- und Badeordnungen.

Stettfurt, den 10. April 2024

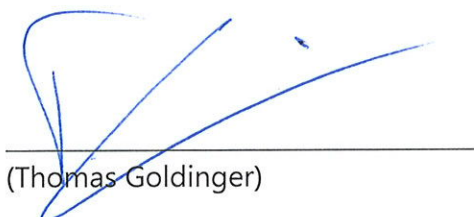
Zweckverband Schwimmbad am Sonnenberg

Der Präsident:



(Fabien Gallo)

Der Vizepräsident:



(Thomas Goldinger)